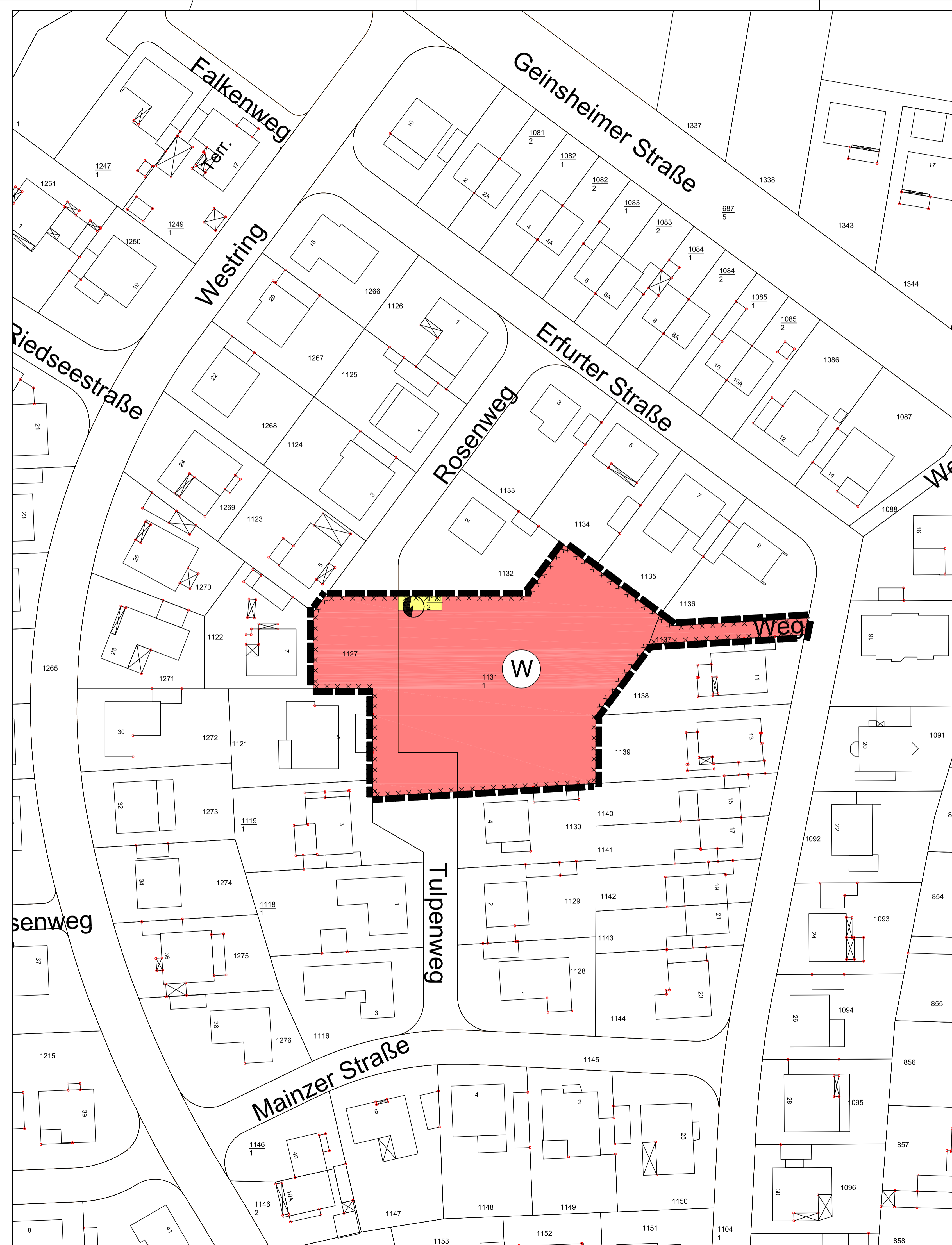


Stadt Riedstadt, Gemarkung Leeheim

FNP-Änderung "Leeheim West", Bereich Rosen- und Tulpenweg



I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 5 (2) BauGB i. V. m. der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB und § 1 (1) und (2) BauNVO)

Wohnbaufläche (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)

2. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Elektrizität, hier: Trafostation der ÜWG

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Kennzeichnungen gemäß § 5 (3) BauGB

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 (3) Nr.1)

1.1 Zweckbestimmung: Überschwemmungsgefährdetes Gebiet (§15 (1) HWG)
Flächen werden beim Versagen eines Deiches bis zu 3 m überschwemmt. Gemäß § 15 (2) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind bautechnische Maßnahmen zu treffen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern.

III. Hinweise und Empfehlungen

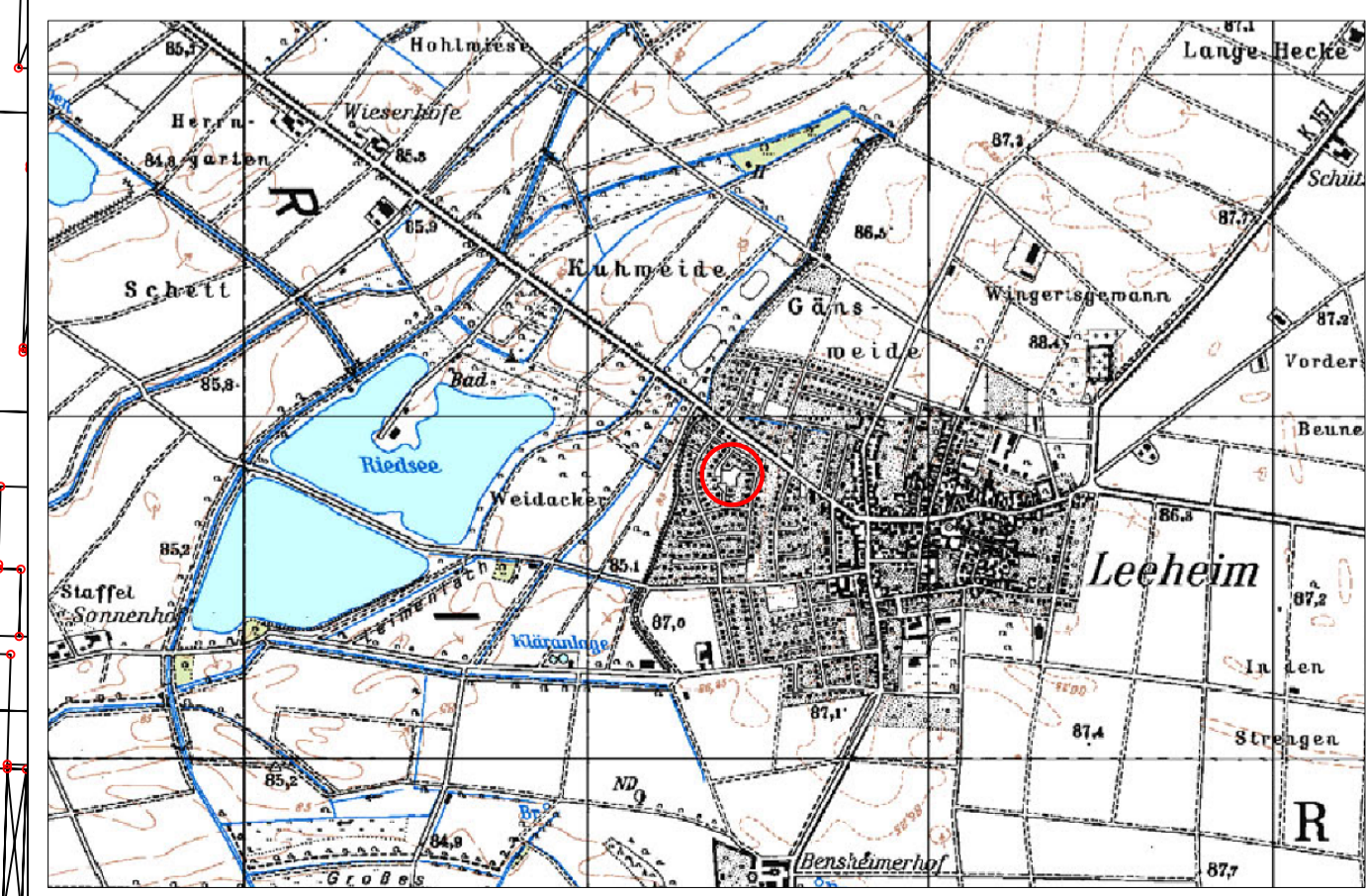
1. Telekommunikationslinien
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die zu sichern sind. Bei Aufgrabungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die Lage der vorhandenen Anlagen bei der TI NL Mitte, PTI 21, Eschollbrücker Str. 12, 64283 Darmstadt informieren und die Kabelschutzanweisung beachten. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von Anlagen der Deutschen Telekom AG gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Baumwurzeln von den Telekomanlagen fernzuhalten. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Veranlasser zu tragen.

2. Bodendenkmale
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Bodenschutz
Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 zu informieren.

4. Versickerung von Niederschlagswasser
Für die Versickerung von Niederschlagswasser gelten neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik u. a. das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom Januar 2002. Es wird insbesondere auf den Grundwasserflurabstand von mind. 1,50 m und auf die Einhaltung der Grundstücksabstände hingewiesen.

Übersichtskarte



IV. Verfahren

Aufstellungsbeschluss
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2008.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich am _____.20__.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am statt.

In der Zeit vom 01.11.2010 bis zum 01.12.2010 fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Offenlegung und Bürgerbeteiligung
Nach Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich ausgelegt in der Zeit vom bis Die Veröffentlichung erfolgte satzungsgemäß ortsüblich am

Beschluss
Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung) und Genehmigungsbeschluss zur Vorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde am

Datum _____ Unterschrift _____

Prüfung des Katasterbestandes
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom übereinstimmen.

Datum _____ Unterschrift _____

Genehmigung
Die Genehmigung erfolgt gemäß § 6 (1) BauGB. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

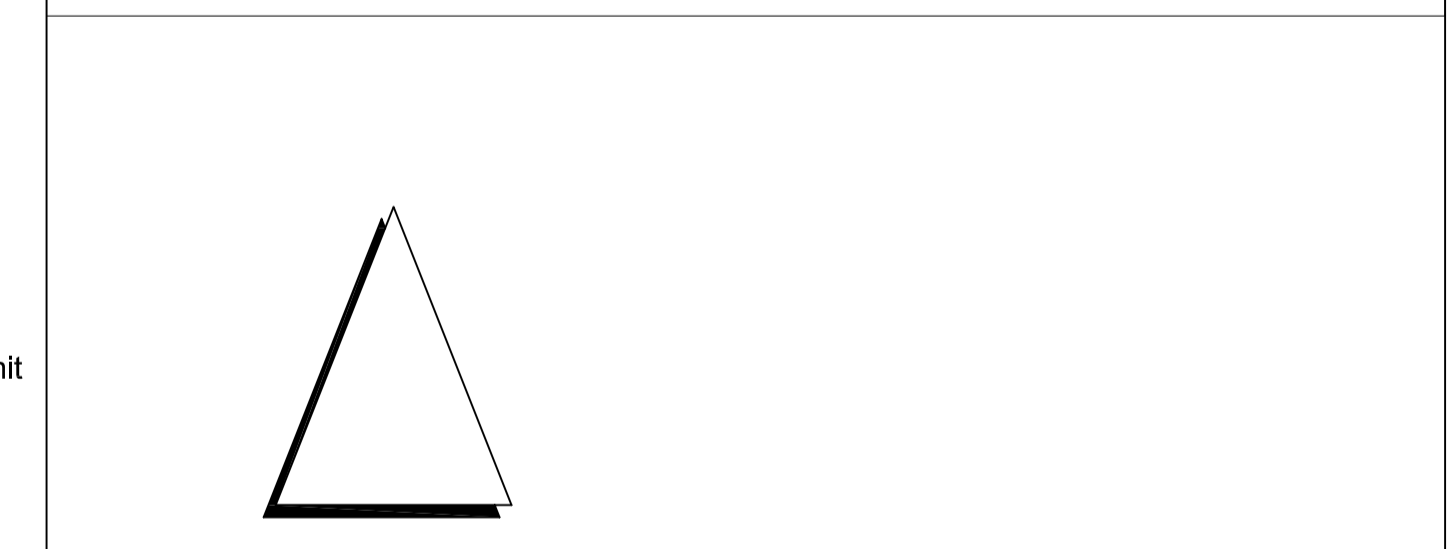
Verfügung vom _____
Az.: _____

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Datum _____ Unterschrift _____

Bekanntmachung
Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde durchgeführt und gemäß § 6 (5) BauGB mit dem Hinweis der Bereithaltung am ortsüblich bekanntgemacht.

Datum _____ Unterschrift _____



FNP-Änderung "Leeheim West"
Bereich Rosen- und Tulpenweg
zeichnung nr.: RIE64-02

entwurf Offenlage
maßstab 1 : 500
ersatz für:
ersatz durch:
der bauherr:

gez.: 11.02.2010, CK
gepr.:
änd.: 28.01.2011, CK
Stadt Riedstadt
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

gepr.:
ges.:
gen.:

ingenieurbüro helmut linke
garten- und landschaftsplanung linke

64560 riedstadt 6 * dresdener str. 2 * tel.: (06158) 72426 * fax.: 73750

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne Genehmigung darf sie weder vervielfältigt oder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden, und sie darf durch den Empfänger oder Dritte auch nicht in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden. (DIN 34, Urhebergesetz und andere Rechtsnormen)